



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 04.08.2026
Laufende Nr.: 27/26

Bekanntgabe der

1. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 13.03.2026

für die **Bachelorstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 04.08.2026

**1. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
vom 13.03.2026
für die Bachelorstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 04.08.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulstärkungsgesetzes vom 03. August 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 kann die Ausarbeitung auch aus mehreren, im Semesterverlauf zu erbringenden Bestandteilen bestehen; im Übrigen bleibt Satz 3 unberührt. Art, Umfang, Bearbeitungszeiten und Gewichtung der Bestandteile sowie die Art der Notenbildung legt die oder der Prüfende fest und gibt sie den Studierenden spätestens bis zum Ablauf der ersten Vorlesungswoche in geeigneter, dokumentierter Form (z. B. auf der Lernplattform) bekannt. Der Gesamtumfang ist auf den für das Modul vorgesehenen Arbeitsaufwand abzustimmen. Die Modulnote ergibt sich entweder aus dem nach den bekanntgegebenen Gewichten gebildeten Mittel der Bewertungen der einzelnen Bestandteile oder aus einer Gesamtbewertung der Ausarbeitung ohne Teilnoten. Im Fall der gewichteten Mittelbildung sind die bekanntgegebenen Gewichte für die Notenbildung maßgeblich. Einzelne Bestandteile oder Teile davon können als Gruppenleistung bewertet werden. Die Modulnote muss zu einem wesentlichen Teil auf individuell zurechenbaren Leistungen beruhen, und der Rücktritt einzelner Gruppenmitglieder darf den übrigen Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.07.2026.

Bochum, 04.08.2026

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin